

Forum 9

Grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen am Beispiel von deutsch-französischen Rechtsverhältnissen **Marguerite de Vaublanc und Anke Sprengel** **EBA-Endrös Baum Associés, München und Paris**

Mit einer Außenhandelsquote von 70 Prozent ist die deutsche Volkswirtschaft stark in die globalen Handelsströme eingebunden. So betrug im Jahr 2018 die Summe der ex- und importierten Waren rund 2,3 Billionen Euro. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt wurden somit mehr als zwei Drittel der gesamten Wirtschaftsleistung des Jahres in Zusammenarbeit mit ausländischen Lieferanten und Kunden erwirtschaftet.

Mit einem Volumen von 170 Milliarden Euro ist Frankreich der wichtigste Handelspartner Deutschlands. Begünstigt wird der Warenaustausch durch die Zugehörigkeit beider Staaten zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Ganz anders stellt sich die Situation in rechtlicher Sicht dar. Hier steht die Harmonisierung des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts noch weitgehend am Anfang. Teilweise bestehen erhebliche rechtliche Unterschiede, die Unternehmen zum Verhängnis werden können, wenn diese davon ausgehen, dass bei einer Transaktion mit dem Ausland immer die eigene Rechtsordnung Anwendung findet.

Über die rechtliche Heterogenität konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen von Forum 9 ein eigenes Bild machen. Die Rechtsanwältinnen Marguerite de Vaublanc und Anke Sprengel von der Kanzlei EBA Endrös-Baum Associés aus München und Paris, führten mit lebensnahen Beispielen in die Unterschiede im deutschen und französischen Wirtschaftsrecht ein.

Welches Recht ist anwendbar?

Liefert ein deutscher Zulieferbetrieb beispielsweise fehlerhafte Komponenten an einen französischen Automobilbauer, so stellt sich zunächst die Frage, nach welchem Recht der Käufer mögliche Gewährleistungsansprüche durchsetzen kann.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit steht den beteiligten Unternehmen zunächst eine Rechtswahlklausel zu, d. h. die Vertragsparteien können sich bei Abschluss des Kaufvertrags über das auf ihre Geschäftsbeziehung anwendbare Recht einigen. Das könnte das deutsche oder französische Recht, aber auch das Recht eines Drittlands sein. Wurde eine derartige Vereinbarung von den Vertragsparteien versäumt, regelt Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). Demzufolge unterliegen Kaufverträge über bewegliche Sachen (B2B) dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ferner müssen die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss auch noch klären, ob sie das CISG (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ausschließen wollen. Dabei handelt es sich um ein von 89 Staaten - darunter auch Frankreich und Deutschland - ratifiziertes internationales Kaufrecht, das automatisch zur Grundlage jedes internationalen Vertrags wird, außer die Vertragsparteien schließen dieses explizit aus.

Wo bestehen Unterschiede zwischen deutschem und französischem Recht?

In einem tabellarischen Vergleich stellten die beiden Referentinnen grundlegende Unterschiede zwischen deutschem und französischem Recht den Anwesenden vor.

Im Gegensatz zum deutschen Recht unterscheidet das französische Recht (hier: code civil) bei einer Kaufhandlung nicht zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft (= dt. Abstraktionsprinzip). Stattdessen gilt das sogenannte Konsensprinzip, d.h. es gibt nur einen einzigen Vertrag. Sobald eine wirksame Einigung über die Kaufsache und den Kaufpreis vorliegt, findet ein sofortiger Eigentumsübergang unabhängig von der Warenübergabe, bzw. der Zahlung des Kaufpreises statt. Das Verlustrisiko geht somit grundsätzlich auch mit Vertragsabschluss auf den Käufer über (Abb. 1).

Französische Lieferanten nutzen daher häufig die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts, um sich gegen etwaige Zahlungsausfälle ihrer Käufer abzusichern. Anders als im deutschen Recht kennt das französische Recht aber nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt. Werden die gelieferten Waren vom Käufer weiterveräußert oder in ein neues Produkt eingebracht, besteht keine Möglichkeit der Rückforderung des Eigentums. Eine Verlängerung des Eigentumsvorbehalts auf Erzeugnisse, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Ware mit Produkten des Käufers oder eines Dritten entstehen, oder eine Verlängerung auf die Erlöse bei einem Weiterverkauf der Ware, wird in Frankreich nicht anerkannt (Abb. 2)

Ein weiterer Bereich, in dem deutliche Unterschiede existieren ist das Gewährleistungsrecht, z. B. im Fall eines Sachmangels. Während im deutschen Recht explizit zwischen vor- und nachrangigen Rechten (vgl. §§ 437 ff. BGB) differenziert wird, hat der Verkäufer im französischen Recht keinen Anspruch auf das Gewähren einer zweiten Chance zur Andienung. Liefert der Verkäufer nicht vertragsgemäß (*délivrance conforme*), so kann der Käufer sofort zwischen einem Anspruch auf Naturalerfüllung, Minderung, Auflösung des Vertrags und Ersatz des durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens wählen (Art. 1217 code civil). Zusätzlich wird der Käufer im französischen Recht dadurch bessergestellt, dass diese Ansprüche verschuldens-unabhängig geltend gemacht werden können. D. h. anders als im deutschen Recht ist die Frage des vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Verkäufers unerheblich für die Durchsetzung der Ansprüche. Die Kenntnis des Mangels durch den Verkäufer wird von der französischen Rechtsprechung bei gewerbsmäßigen Verkäufern unwiderlegbar vermutet. Zudem können gemäß Art. 1231-3 und 4 code civil neben den direkten, auch alle vorhersehbaren Schäden geltend gemacht werden (Abb. 3).

Ein letzter Aspekt auf den hingewiesen wurde, sind die unterschiedlichen Verjährungsfristen. Nach deutschem Recht müssen alle neu gekauften Sachen zwei Jahre ab Übergabe funktionsfähig bleiben. Tritt nach dieser Frist ein Mangel auf, stehen dem Käufer keinerlei Rechte auf Gewährleistung zu. Im französischen Recht besteht zwar ebenfalls eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, die aber erst ab Kenntnis des Mangels durch den Käufer in Kraft tritt und zudem auf fünf Jahre angelegt ist. Auch bei Werkverträgen ist die Regelung des code civil deutlich großzügiger. Während im deutschen Recht die Verjährungsfrist nur fünf Jahre beträgt, sieht hier das französische Recht sogar 10 Jahre vor.

Mittels dieser und weiterer Unterschiede machten die Referentinnen deutlich, warum es so wichtig ist sich bereits im Vorfeld der Vertragsverhandlungen darüber Gedanken zu machen, nach welchem Recht die Geschäftsbeziehung behandelt werden soll.

Welches Gericht ist im Streitfall zuständig?

Neben der Frage nach dem relevanten Recht stellt sich auch die Frage welches Gericht im Streitfall zuständig ist. Dieser Aspekt ist vom jeweiligen Recht unabhängig und kann bisweilen zu der etwas eigentümlichen Situation führen, dass z. B. ein französisches Gericht nach deutschem Recht ein Urteil fällen muss.

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 1215/2012, im Wortlaut „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (EuGVVO, auch Brüssel 1a-VO) ist festgelegt, dass die Vertragsparteien den Gerichtsstand im Rahmen des Kaufvertrags zunächst frei wählen können. Sollten sie darauf verzichten, ist es das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig. Im Fall einer unerlaubten Handlung ist es der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht.

Sollte die Zuständigkeit auf ein französisches Gericht fallen, kommt eine weitere Besonderheit hinzu. In Frankreich fallen keine Justizgebühren an, sondern nur Anwaltskosten. D. h. die Kosten eines Verfahrens trägt der französische Staat, auch wenn ein ausländisches Unternehmen als Kläger oder Beklagter auftritt. Eine letzte Besonderheit ist, dass in einem Prozess gleichzeitig mehrere Parteien eingebunden werden, so dass keine Folgeverfahren auftreten. D. h. der Enderwerber eines mangelhaften Produkts kann nicht nur den Händler, der ihm die Ware veräußert hat, sondern auch den Zwischenhändler und den Hersteller verklagen.

Versuch eines Fazits

Obwohl im Rahmen des Forums nur ein kleiner Einblick gegeben werden konnte, kristallisierten sich doch zwei grundlegende Tendenzen heraus. So scheint das französische Recht im Wesentlichen eher einfacher gehalten zu sein, als das doch sehr abstrakte deutsche Recht. Zudem wird dem Käufer im Bereich des Gewährleistungsrechts eine deutlich stärkere Position zugesprochen, als es im deutschen Recht der Fall ist. Im Hinblick auf unseren Unterricht könnte sich daher ein Vergleich mit dem Code Civil durchaus lohnen, um den Schülerinnen und Schülern nicht nur einen kleinen Einblick in eine fremde Rechtsordnung zu gewähren, sondern auch um deutlich zu machen, dass es für die gleiche Problematik wie im deutschen Recht auch andere, plausible Regelungsmöglichkeiten gibt.

Für diesen interessanten Einblick in das französische Recht sowie die Bereitschaft eine Fülle an Fragen im Rahmen des Forums fundiert zu beantworten, ein herzliches „Dankeschön“ an unsere beiden Referentinnen.

Burkart Ciolek

Abb. 1 Rechtliche Unterschiede beim Abschluss des Kaufvertrags

Deutsches Recht = Abstraktionsprinzip	Französisches Recht = Konsensprinzip
Aufspaltung der Kaufhandlung in drei eigenständige Verträge. Im Rahmen des Verpflichtungsgeschäfts (Kaufvertrag) findet noch keine Eigentumsübertragung statt. Das Eigentum an der Sache und dem Geld wird in zwei eigenen Verträgen übertragen (Verfügungsgeschäfte).	Die Kaufhandlung wird in einem einzigen Vertrag vollzogen. Sobald eine wirksame Einigung über die Kaufsache und den Kaufpreis vorliegt, findet ein sofortiger Eigentumsübergang unabhängig von der Warenübergabe bzw. der Zahlung des Kaufpreises statt.

Abb. 2 Der Eigentumsvorbehalt im deutschen und französischen Recht

Deutsches Recht	Französisches Recht
Das deutsche Recht kennt unterschiedliche Regelungen zum Eigentumsvorbehalt, die unterschiedliche Szenarien berücksichtigen (Weiterverkauf, Einbau usw. der verkauften Sache): <ul style="list-style-type: none"> • Einfacher Eigentumsvorbehalt • Erweiterter Eigentumsvorbehalt • Verlängerter Eigentumsvorbehalt / Verarbeitungseigentumsvorbehalt 	Die Rechtsprechung erkennt grundsätzlich nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an. Eine Verlängerung des Eigentumsvorbehalts auf Erzeugnisse, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Ware mit Produkten des Käufers oder eines Dritten entstehen, wird in Frankreich nicht anerkannt.

Abb. 3 Unterschiede im Gewährleistungsrecht

Deutsches Recht	Französisches Recht
Das deutsche Recht unterteilt in vor- und nachrangige Rechte, wobei dem Käufer zunächst nur die vorrangigen Rechte zustehen (Nacherfüllung in Form von Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Sache). Erst wenn der Verkäufer diese zweite Chance nicht nutzt, stehen dem Käufer zusätzlich nachrangige Rechte wie Rücktritt, Minderung und der Schadensersatz statt der Leistung zu.	Hier werden dem Käufer sofort umfangreiche Rechte zugebilligt, die zudem auch verschuldensunabhängig vom Verkäufer gefordert werden können. Darunter, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Naturalerfüllung • Recht auf Minderung des Preises • Recht auf Auflösung des Vertrages • Ersatz der durch die Nichterfüllung entstandenen Schäden

Abb. 4

